

## Rezension SCHMOECKEL, Das Recht der Reformation

SCHMOECKEL, Mathias, Das Recht der Reformation. Die epistemologische Revolution der Wissenschaft und die Spaltung der Rechtsordnung in der Frühen Neuzeit, Tübingen, 311 S.

Religion und Politik stehen hoch im Kurs. Das gilt auch in der Rechtsgeschichte. Die Fernwirkungen des 11. Septembers 2001 haben Themen zurück in die Diskussion gebracht, die über Jahrzehnte vernachlässigt waren, vielleicht sogar überwunden schienen. Die Prägung der europäischen Kultur durch das Christentum, lange Zeit geradezu verschämt beiseitegeschoben, gehört nun wieder zu den großen Forschungsgegenständen. Dieses neuerwachte oder wiederbelebte Interesse nimmt die religiösen Traditionen oftmals als etwas Fremdes wahr, als Quelle, die zunächst einmal ganz neu freigelegt werden muß. Damit verdeckt das Modethema jedoch die beharrliche, wenn auch nicht so öffentlichkeitswirksame Arbeit, die in diesem Gebiet stets geleistet worden ist. In der Rechtsgeschichte gab und gibt es die Kanonistik als wichtiges, wenn auch schwach vertretenes Teilgebiet. Sie wird üblicherweise betrieben von Wissenschaftlern, die ihrem Gegenstand zugleich innerlich verbunden sind. Mit anderen Worten: Oft engagieren sich christlich konfessionalisierte Rechtshistoriker, die sich für die kirchlich-theologischen Wurzeln des Rechts begeistern. Mathias SCHMOECKEL gehört dazu. Spätestens in seiner Habilitationsschrift zeigte er im Jahre 2000, wie sich die Abschaffung der Folter in Preußen durch FRIEDRICH DEN GROSSEN in eine epochenüberspannende Geschichte des Beweisrechts einordnen läßt, die weit zurück reicht bis in die mittelalterliche kirchliche Rechtswissenschaft. Dieser Quelle der europäischen Rechtskultur ist SCHMOECKEL über die Jahre treu geblieben. Sein Interesse am Thema hat daher im Kern mit der wiederbelebten Erschließung kirchlich-religiöser Prägungen wenig zu tun. Vielleicht stehen seine Werke daher ein wenig quer zur Mode. Auf jeden Fall zeigen sie die Früchte jahrelanger Einzelforschung an Quellen, die sonst kaum ein Rechtshistoriker zur Hand nimmt. Schon SCHMOECKELS Buch „Die Jugend der Justitia“ über die prozeßrechtlichen Lehren der Patristik von 2013 deutet an, wie sich seine Vorgehensweise in den vergangenen Jahren bewährt hat. Er wählt sich zunächst einen größeren Forschungsgegenstand und kreist ihn mit einer Zahl von etwa 20 Aufsätzen näher ein. Diese Einzelstudien fließen sodann in eine vergleichsweise knapp gehaltene Monographie, werden dort miteinander verbunden und mit durchgehenden Fragestellungen verknüpft. Die Botschaft, um die es dabei geht, braucht man nicht lange zu suchen: Die allzu leicht ver-

schütteten ältesten Schichten des Rechts liegen für ihn in den Lehren der Kirchenväter und anderer Theologen verborgen. Wenn Rechtshistoriker diese Quellen studieren, soll es ihnen möglich werden, entscheidende Weichenstellungen des neuzeitlichen oder sogar des heutigen Rechts besser zu verstehen. Zugleich betreibt SCHMOECKEL eine Rückgewinnung der religiösen Prägung in das Bewußtsein des modernen Juristen und als Argument für rechtliche Debatten. Das hier zu besprechende Buch verfolgt den 2013 vorgegebenen Weg weiter. Der zeitliche Schwerpunkt hat sich von Spätantike und frühem Mittelalter in die Reformationszeit verschoben. Abermals liest SCHMOECKEL mit den Augen des Rechtshistorikers zentrale Werke von Theologen und überlegt, welche Wirkung diese zeitgenössisch wichtigen Stimmen auf das Recht der Epoche oder der Folgezeit entfaltet haben könnten. 24 Aufsätze aus den Jahren 2002 bis 2014 legten den Grundstein, auf dem das Buch errichtet ist. Wegen des teilweise kompilatorischen Charakters fehlt ein Literaturverzeichnis, dafür gibt es drei kurze lateinisch betitelte Register. Einige Leitfragen bringt die Einleitung auf den Punkt. So war die Reformation für SCHMOECKEL in theologischer Hinsicht eine Frage der Gesetzgebung, weil die Rolle des Papstes als oberster Richter oder Gesetzgeber wegfiel. Die Rechtsbegründung oder noch allgemeiner die Normbegründung ohne ein allgemein anerkanntes Oberhaupt wurde auf diese Weise zum Problem. Und deswegen soll der Rechtsbezug der reformatorischen Bewegung grundlegend für das Verständnis der zahlreichen Umwälzungen sein.

SCHMOECKEL entfaltet von dieser Grundannahme aus vor allem drei große Themenfelder. Im Abschnitt „Epistemologische Neuerungen“ beschreibt er das Wahrheits- und Wissenschaftsverständnis und vor allem die Erkenntnislehre MELANCHTHON'S. Von hier aus eröffnen sich Einsichten in Grundlagen des Naturrechts sowie in die protestantische Rechtsquellen- und Gesetzgebungslehre. Im Hauptteil „Entsakralisierung der Herrschaftsrechte“ interessiert sich SCHMOECKEL für die Stellungnahmen der Reformatoren zur fürstlichen Souveränität, zur Bindung des Herrschers an das Gesetz und zu Ansätzen einer Gewaltenteilung. Unter „Disziplinierung des Lebens“ spielen die Auswirkungen der reformatorischen Lehren auf das Strafrechtsverständnis, aber auch auf das Privat-, Wirtschafts- und Prozeßrecht eine Rolle. Die wesentlichen Ergebnisse lassen sich nur schwer in wenigen Worten zusammenfassen. Jedenfalls erforderte der Wegfall des Papstes und der kirchlichen Tradition als rechtliche Autorität einen Umbau der Rechtsquellenlehre. Für SCHMOECKEL erklärt sich hieraus die Aufwertung des einheimischen Rechts, aber auch des römischen Rechts bei protestantischen Autoren. Das *Corpus Juris Civilis* habe teilweise „fast religiöse Wertschätzung“ genossen (S. 78, 86, 92). Auch seien die Protestanten mit ihrem Bestreben nach Rationalität Vorreiter auf der Suche nach ei-

ner Systematisierung des Rechts geworden. Und die Unabhängigkeit der Justiz soll nicht zuletzt auf der protestantischen Erkenntnislehre beruhen.

Um solche Einflüsse oder Wegmarken mit langfristiger Strahlkraft zu versehen, bemüht sich SCHMOECKEL, ihre Umwandlungen und Modernisierungen anzudeuten, die ein Fortleben der reformatorischen Ideen auf Jahrhunderte hinaus gewährleisten. So soll nicht zuletzt die Französische Revolution geholfen haben, die juristischen Konsequenzen aus der Reformation zu ziehen. Ein weiterer sehr großer und indirekter Brückenschlag weist von MELANCHTHON über den dänischen Theologen NIELS HEMMING bis zum *Danske Lov* von 1683, ebenso wie auch das preußische Allgemeine Landrecht von 1794 in der MELANCHTHON-Tradition stehen soll.

Planmäßige Gesetzgebung, das wollen diese Linien andeuten, war eng mit dem reformatorischen Erbe verbunden.

Die Einwände gegen SCHMOECKELS Weichenstellungen liegen auf der Hand. Mehrfach stören Wortwiederholungen (z. B. S. 95, 174-175) oder Grammatikfehler bei der indirekten Rede. Doch das sind Äußerlichkeiten. Schwerer wiegen inhaltliche Punkte: Planmäßige Gesetzgebung mitsamt der Aufwertung von Partikularrecht und römischem Recht gab es auch schon vor und außerhalb der reformatorischen Bewegung (so etwa 1509 in Frankfurt am Main). Protestanten am Reichshofrat, die SCHMOECKEL für das 18. Jahrhundert veranschlagt, sind bereits für die Zeit RUDOLFS II. gut belegt. Die Unabhängigkeit der Justiz verwirklichte in erstaunlichem Maße das Reichskammergericht seit 1495 und damit ebenfalls lange vor der Reformation. Vor allem erstaunt eine Grundannahme: Mit der Reformation sieht SCHMOECKEL eine Zweiteilung des Rechts und der Rechtswissenschaft. Doch gerade eine der wesentlichen Erkenntnisse der neueren Forschungen zum 16. Jahrhundert geht dahin, daß sich feste Konfessionen viel langsamer herausbildeten, als man früher leichthin annahm. Die schnelle Zuordnung von Rechtsgelehrten oder juristischen Gedanken zu einem konfessionellen Lager ist daher schwer, wenn nicht sogar teilweise unmöglich. Die abrupte Spaltung des Rechts erscheint ihrerseits also viel weniger selbstverständlich, als SCHMOECKEL es annimmt. Lediglich ganz verdeckt taucht dieses Quellenproblem bei ihm auf. Wenn Juristen des 16. Jahrhunderts ihre Konfession nicht offenlegten, war das für SCHMOECKEL nichts weiter als eine Form der „Selbstverteidigung“ (S. 279), weil sie eben überregional wahrgenommen werden wollten. Als Beispiel führt er den 1540 gestorbenen CHRISTOPH HEGENDORPH an. Aber wenn Rechtsgelehrte ihre konfessionelle Zugehörigkeit in ihren Werken nicht mitteilten, kann das ebenso bedeuten, daß die juristischen Ergebnisse doch nicht so stark von religiösen Grundanschauungen abhingen

oder daß zumindest die Konfessionalisierung erheblich später einsetzte, als SCHMOECKEL es ohne weiteres annimmt. Hier können nur Einzeluntersuchungen weitere Klarheit schaffen. In seinem Schlußkapitel überschreitet SCHMOECKEL selbstbewußt die engen Grenzen der Rechtsgeschichte und weitet seine Einsichten in allgemeine Forderungen aus. Die „wahre Aufgabe der Kirche“ (S. 297) mahnt er an, nicht ohne einige Seitenhiebe gegen Kirchentage und politisierte Bischöfe. Ebenso soll es zukünftig „nicht mehr möglich sein (...), frühneuzeitliche Rechtsentwicklungen ohne die Berücksichtigung der konfessionellen Hintergründe vorzunehmen“ (S. 302). Schließlich soll auch die Reformationsgeschichte ihre eigene Säkularisierung benötigen. Denn gerade die Säkularisierung der Welt und die Begründung einer modernen Gesellschaft sollen die bedeutendsten Fernwirkungen der Reformatoren sein. Das sind markige Worte und kaum rechtshistorische Forschungsergebnisse. Aber genau hier zeigt sich das starke persönliche Engagement, das SCHMOECKEL zu seinen Arbeiten antreibt. Es geht ihm um das protestantische Erbe unseres Rechts, das weder Theologen noch Juristen verdunkeln dürfen. Und gerade an solchen Stellen schließt sich der Kreis. Fernab von der neu gewonnenen Relevanz der Religion für die Geisteswissenschaften bekennt sich hier ein konfessionell gebundener Rechtshistoriker und legt Zeugnis ab für seine historischen Wertungen. Die Rechtsgeschichte ermöglicht es ihm, diesen Standpunkt rational zu verantworten. In seiner untrennbaren Mischung aus Forschung, Bekenntnis und Ästhetik hat SCHMOECKEL sich in den vergangenen Jahren Freiräume geschaffen und in großer, wahrhaft entsagungsvoll-protestantischer Quellenarbeit Aufsatz um Aufsatz, Buch um Buch vorgelegt. Das verdient höchsten Respekt. Zweifellos wird sein Werk unterschätzt. Bevor man es bewertet, sollte man es lesen. Der Gegenstand hat es verdient.

*Peter Oestmann.*